

Das Kaninchen und die Schlange

Der sozialwissenschaftliche Rationalismus
ratlos vor dem Verbrechen

In welche Grenzen sieht sich die kriminalsoziologische Erkenntnis verwiesen? Ihre Anwender zeigen sich enttäuscht von der ungenügenden Präzision der Erklärungen, der fehlenden Prognosefähigkeit und der mangelnden Praxistauglichkeit. Zum einen werden solche Erwartungen an die Soziologie abgewehrt, zum anderen werden Gründe aufgezeigt, warum Kriminalitätserklärungen so unbefriedigend ausfallen. Im Einzelnen sind dies: eine übertriebene Betonung zweckrationalen Erklärens, die Verdammung der Devianz als böse, die Suche nach strikten Kausalitäten, die Orientierung an Prävention sowie ein auf den Einzelfall bezogenes Denken. Als Auswege werden empfohlen: eine Orientierung an Situation und Interaktion (statt am Täter), der Blick auf die Serendipität (statt Prognose) krimineller Ereignisse und schließlich eine Konzeption der Kriminalität als Expression.

How does sociological rationalism limit the scope of criminological perception? There is much criticism of criminology concerning its explanatory precision, prognostic value, and potential of being put to practical uses. Some even repudiate implementory expectations towards sociology in general, others name reasons why sociological explanations of deviance are unsatisfactory. From the point of view presented here, the theoretical mainstream overemphasizes purposeful rational action, denounces deviance as a principal evil, is fascinated by strict causality, follows a line of preventological thinking, and – fixated on individual cases – neglects typological thinking. Some remedies are suggested: instead of focussing on individual actors, our theoretical frame of reference stresses the importance of situational and interactional factors, of serendipity (as opposed to calculating prognosis) of criminal events, and conceptualizes criminality as expression.

Verweist Kriminalität auf die Grenzen der Sozialwissenschaften? Gute Frage, collega! Sie wurde bislang noch nie gestellt. Und eine klare Antwort: Aber ja, gewiss! Vergessen wir einmal das Ungemach mit dem Sammelsuriums begriff Kriminalität. ‚There is no such thing as crime‘ hätte Margaret Thatcher damals sagen sollen. Vergessen wir auch all die Zweifel um die Fachidentität der Soziologie, um ihren Anfang, ihre Krisen und ihr Ende,

um die offenen Grenzen zu sämtlichen Nachbarn. Thatchers „There is no such thing as society“ ließe sich ja noch vertreten, wenn damit Gesellschaft als anfassbare Realität hätte negiert werden sollen (und nicht als theoretischer Grundbegriff, ja vorausgesetztes Apriori der Sozialwissenschaften). Meine Assoziationen zu Helge Peters' Fragestellung sind in drei Abschnitte geordnet: 1. zum Befund, 2. über die Gründe des Dilemmas, 3. einige neue Wege, um Grenzen zu überwinden.

1. Inwieweit verweist Kriminalität auf ‚Grenzen‘ der Sozialwissenschaften?

Kein Gegenstand (wie ‚Kriminalität‘) vermag auf ‚Grenzen‘ einer Wissenschaft zu ‚verweisen‘. Es kann sich nur um enttäuschte Erwartungen handeln, in dem Sinne, dass die Sozialwissenschaften hinsichtlich der Kriminalität nicht das leisten, was wir oder andere sich von ihnen erhofft haben. Nun umfassen die ‚Sozialwissenschaften‘ einen Strauß höchst verschiedener Blumen; viele Gewächse der Geistes- und der Kulturwissenschaften stecken auch darin. Die Spannweite reicht von der Praktischen Philosophie und der Geschichte über die Allgemeine Staatslehre (bei der Jurisprudenz) und den Kern (bei Sozialpsychologie, Politologie, Ethnologie usw.) bis hin zur Ökonomie. Die einzige deutlich wahrnehmbare Abgrenzung dürfte noch (!) zu den Naturwissenschaften bestehen. Für sämtliche Sozialwissenschaften sprechen zu wollen, wäre aberwitzig.

Daher sei die Frage nach den Grenzen der Sozialwissenschaften hier so eingengt: Kann Soziologie alles? Die Antwort muss lauten: ja und nein. Mit ihren Mitteln vermag sie jeden Gegenstand unter den Pflug zu nehmen, aber niemals alle aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

Die den Sozialwissenschaften *immanenten* Grenzen gelten beim Zugriff auf sämtliche Gegenstände. Doch welche *besonderen* Grenzen werden am Gegenstand Kriminalität sichtbar? Da werden vor allem genannt:

- die ungenügende Präzision der Erklärungen,
- die fehlende Prognosefähigkeit,
- die mangelnde Praxistauglichkeit.

Die Enttäuschungen verdichten sich vielerorts zu dem Empfinden, die Soziologie sei der Herausforderung durch ‚das Verbrechen‘ nicht gewachsen, sie beiße sich an ihm die Zähne aus. Dass Kriminalität sich dem sozialwissenschaftlichen Zugriff entziehe, ist eine Unterstellung, die auszubuchstabieren und zu entkräften schnell den ganzen Artikel ausfüllen würde. Das führt nicht eben weiter, und die Skeptiker tun es ohnehin als vergebliche Liebesmüh' ab. Anstatt dem Postulat kriminalsoziologischer ‚Impotenz‘ entgegenzutreten, könnte man es auch ernst nehmen und fragen: Woher rührt der verheerende Eindruck?

2. Gründe

Das verbreitete Unbehagen an der vorfindlichen Kriminalsoziologie findet ein Echo im eigenen Unmut. Die äußere und die innere Verdrossenheit mögen auf verschiedenen Problematisierungen beruhen, aber kaum ganz unabhängig voneinander existieren. Ich will hier von meiner eigenen Kritik ausgehen, wofür mir eine ganze Reihe von Gründen eingefallen ist. Zur Vorprüfung habe ich mich jeweils bei einigen Großmeistern rückversichert. Fast überall wurde ich alsbald fündig. Allerdings habe ich nur einige Stippvisiten unternommen; sie ließen sich ohne weiteres vertiefen. Vielleicht liegt gerade hier eine Crux des Missvergnügens an der Kriminologie: dass sie sich so ungenügend auf die Fülle und den Stand sozialwissenschaftlicher Theorien beziehen mag und sich im selbstreferenziellen Klein-klein eingemauert hat.

Hyperrationalismus

In der lange dominierenden Sozialtheorie bedeutete Modernisierung die Durchsetzung von Vernunft (ein idealistischer Irrtum, der zunehmend erkannt wird). Dass das Verbrechen ‚funktional‘ sei für gesellschaftliche Integration – so von Durkheim über Parsons bis Haferkamp (1972) – war eine gute These, mit der moralische Empörung abgebaut werden konnte. Aber weder bot dies eine zureichende Erklärung individuellen Verhaltens, noch erfüllt es die heutige Nachfrage nach sozialwissenschaftlicher Deutung – die funktionalistische Interpretation ist nicht falsch, aber verbraucht. Noch weniger wird der Erklärungsbedarf durch die Figur des rechenhaft vorgehenden Täters befriedigt.

In ihrer rationalistischen Einäugigkeit vermögen diese Ansätze eine ganze Reihe sozialer Phänomene nicht zu erfassen, darunter prominent die Kriminalität. Damit zeigen sich Grenzen zwar nicht *der* Sozialwissenschaft, wohl aber ihrer Hauptstränge. Die meisten sozialwissenschaftlichen Kriminalitätserklärungen enthalten heute als wesentliches Element das zweckrationale Handeln. Es dominiert in den individualistischen Theorien von der (mikrosoziologisch gewendeten) ‚Anomie‘ über ‚Kontrolle‘ bis hin zur ökonomisch kalkulierten ‚Wahl‘. Kriminalität gilt danach als Resultat abwägender Entscheidungen von Nutzen und Risiko, von Zwecken und Mitteln. Die Prämisse der allgegenwärtigen Rationalität verantwortet m.E. einen Großteil der Enttäuschungen, welche sich an unseren Theorienkorpus geheftet haben. (Zur Kritik an einem Handlungsbegriff, der auf die Schemata von Ursache/Wirkung sowie Mittel/Zweck baut, vgl. Luhmann 1968: 3, 9-34, sowie – noch schärfer – hinsichtlich des Wandels vom Polizei- zum Rechtsstaat ebd.: 58-71). Das Muster rationalen Handelns wird allzu oft unkritisch auf kriminelles Verhalten angewandt.

Der Sozialphilosoph Cornelius Castoriadis verstärkt dies. „Die Frage, inwieweit (und warum) die Menschen, gemessen in der realen und institutio-

nellen Situation, jeweils ‚rational‘ handeln, ist ein ungeheueres Problem. ... Es besteht ein Abstand zwischen dem tatsächlichen Handlungsverlauf und der jeweiligen ‚positiven Rationalität‘ (in demselben Sinne, wie man von ‚positivem Recht‘ spricht) der betreffenden Gesellschaft zu einem Zeitpunkt, also dem Grad des Verstehens, das diese Gesellschaft über die Logik ihres eigenen Funktionierens gewonnen hat - und es besteht ein weiterer Abstand zwischen dieser positiven Rationalität und der Rationalität schlechthin dieses Institutionensystems“ (Castoriadis 1984: 210).

„Am frappierendsten und bezeichnendsten ist freilich der Fall, in dem Rationalität und Funktionalität eines institutionellen Systems einander sozusagen ‚indifferent‘ gegenüberstehen, ... schlagendes Beispiel dafür sind die von den Strafgesetzen festgelegten Strafen“, in deren Abstufung ein nicht rationalisierbares Willkürelement bestehe (1984: 211 f.).

Wenn schon das Strafsanktionensystem nicht in zweckrational getroffene Entscheidungen auflösbar ist – ein Heer von Fachjuristen befasst sich damit in Ministerien, Gerichten und Fakultäten –, um wie viel höher muss dann der nicht rational erklärbare Anteil am Verbrechenhandeln anzusetzen sein! Nicht ‚das Rationale‘ konstituiert die Institutionen und gesellschaftlichen Vorgänge, sondern etwas, das davor liegt und von Castoriadis als ‚das Imaginäre‘ bezeichnet wird, verstanden als eine sinnstiftende Bedeutung. Das ‚Imaginäre‘ ist die „indeterminierte Schöpfung von Gestalten/Formen/Bildern“; ihm verdanke sich, was wir ‚Realität‘ und ‚Rationalität‘ nennen (1984: 12, 274-282).

Die Probleme mit der Zweckrationalität als einem soziologischen Basis-konzept werden seit langem diskutiert. Die Setzung eines Zweckes – und sei er noch so akklamiert – beruht auf einer Wertentscheidung. Teleologie ist etwas Anderes als Kausalität (die Beziehung zwischen Mittel und Zweck also nicht gleich der zwischen Ursache und Wirkung).

Vorabwertung des Gegenstandes

Am Prozess des Bezeichnens und Hervorhebens von Bösem beteiligt sich die Soziologie nach ihrem eigenen Grundverständnis nicht. Der Prozess selber bildet ein Untersuchungsthema.¹ Die Entwertung von Verhaltensweisen als ‚kriminell‘ ist durch gesellschaftlich verbreitete Meinungen, durch die herrschende Moral und das positive Strafrecht vorgegeben. SoziologInnen müssten schon über den eigenen Schatten springen, um hier mitzutun. (Und diejenigen, denen dies nicht schwerfiele, interessieren sich meist nicht für Kriminalität.) Das Postulat der ‚Wertfreiheit‘, in der üblicherweise vulgarisierten Form, zieht diese ‚Grenze‘.

1 So hat der neue Viktimismus erhebliche, noch gar nicht abzusehende Folgen im Strafrechtsdenken. Statt einer überindividuellen Moral gibt heute ‚das Opfer‘ den Ton an, und dies „erfordert die Konstruktion des Schlimmen“ (Peters 2004: 164). Kriminalsoziologie kann dies konstatieren, aber nicht betreiben.

Soziologischem Temperament entspricht es weit eher, angesichts vordefinierter Devianzen sich um eine Inklusion ‚der Lumpen‘ zu bemühen. Man wollte den Devianten ihre „magische Stärke“ nehmen, diese vielleicht sogar übernehmen (Young 1999). Dies mag in Teilen und vorübergehend gelungen sein. Doch bleibt ein Rest: Das Abweichende kann nie dauerhaft normalisiert werden. Der Mäßigung des Kriminalitätsunbehagens (um 1970) ist daher eine erneute Kriegserklärung gefolgt. Die Inklusionsphase (nach Erholung vom Weltkrieg II) wird durch neue Exklusionen abgelöst. Als Exempel sticht die Sexualdevianz hervor: Bis 1973 hatte sie eine konsequente Liberalisierung erfahren (oft mit „Entrümpelung“ begründet); seit den späten 1980ern zog die Kontrollschraube erneut fest an.

Während der Inklusionsphase war die Soziologie mit von der Partie, wie dies ihrem Selbstverständnis entsprach, soziale Ungleichheit zu kritisieren und auszuräumen. Beim Hau-drauf der aktuellen Exklusionsphase sträuben sich ihr die Haare. Soziologie ist aus dem Spiel, woraus nicht zuletzt Fragen wie die des vorliegenden Heftes resultieren dürften.

Die Kriminalsoziologie müsste wohl erneut dem herrschenden Diskurs entgegentreten, wonach vor allem *essenziell Andere* die Straftaten begehen (biologisch definierte Männer, jahreszahlige Jugendliche, ethnisch Fremde, Arme usw.). Nur darf sie dafür wohl nicht den unpopulär gewordenen Wohlfahrtsbezug benutzen. Sie wird neue Ansätze finden müssen, dem *othering* entgegenzutreten. Dazu genügt es – soziologisch – nicht, die Exklusionen mit menschenrechtlichen Bedenken anzuprangern. Vielmehr sind die zurückgekehrten Essenzialismen zu widerlegen. Was genau an Männern, Jugendlichen, Migranten usw. versetzt diese in die kriminogenen Situationen, lässt sie kriminell handeln? Antworten darauf würden auch von den voreiligen Kategorisierern rezipiert.

Kausalitätsdenken

Der verbrechensbezogene Blick forscht nach Ursachen. Das Leiden der Opfer rührt von Tat und Täter her, und auch diese beiden müssen von irgendwoher kommen. Hier herrscht ein Determinismus, wie er in den Tagen der (biologischen) Kriminologie installiert wurde. Nur kann der Wunsch mit den Konzepten der Sozialwissenschaften nicht erfüllt werden – sie stoßen an ihre ‚Grenze‘. „Das fortwährende Scheitern der Suche nach relevanten Faktoren, die kriminelles oder delinquentes Verhalten erklären können, und die ständige Zunahme anderer Faktoren zur Verminderung der ‚unerklärten Varianz‘ sind nur vor dem Hintergrund eines als völlig determiniert gedachten Verhaltens verständlich“ (Sack 1968: 444). Die neopragmatische Philosophie (R. Rorty) sieht in dieser Kritik einen Hinweis auf ein verändertes Verständnis von Wahrheit: Anstatt zu *erklären* wollen wir *interpretieren*. Das bedeutet eine Absage an die kriminalsoziologische Ursachenjagd.

Nun verzichtet zwar die heute kriminalpolitisch dominierende Strömung auf jene Ursachensuche und verlegt sich auf externe Sperren, die eine Tat verhindern sollen. Aber eine strikte Kausalität zwischen einerseits Konformitätswache und andererseits Tatbegehung bzw. -unterlassung wird beibehalten. Noch mehr gilt dies für Vorgehensweisen à la *zero tolerance*, die nach dem Misserfolg der Ätiologien eine kausal-effektive Strategie der Tatverhinderung entwickeln.

Es ist schwierig, am Kausalprinzip zu rütteln, so fest verankert scheint es auch im sozialwissenschaftlichen Denken zu sein. Dabei entstand seine Prominenz in der nomothetischen Strömung des 19. Jahrhunderts; es zielt auf gesetzesartige Aussagen im Wenn-dann-Format. Schon im probabilistischen Je-desto-Format schwächelt es, und bei einem Aussagenformat ‚A und B und C u.a. hängen miteinander zusammen‘ ist der Kausalitätsgehalt kaum noch auszumachen. Strukturell-funktionale, systemtheoretische und differenztheoretische Ansätze betreiben einen Konzeptualismus, welcher der Empirie nicht bedarf. Gewiss hält man hier überall abstrakt am Kausalprinzip fest, aber man bedient es nicht. Die innere Logik des eigenen Argumentationsgerüsts interessiert und wird perfektioniert, keineswegs aber dessen empirische Referenz.

Nur von der Kriminalsoziologie werden Analysen erwartet, welche einen Kausalpfad zu Täterpopulationen, Tatsituationen und Sicherheitsvorkehrungen zeichnen. Wenn man ihr so etwas ernsthaft abverlangen wollte, dann hätte man auch hier eine ihrer ‚Grenzen‘. Eine (Kriminal-) Soziologie, die verspricht, operational definierbare (gar präventiv umsetzbare) Ursachen anzugeben, wird immer enttäuschen, denn sie ‚erfasst‘ nur eine bestimmte Seite des komplexen Verbrechensphänomens.

Präventologie

Ursachensuche/Kausalfixierung bringt die Kriminalsoziologie ins Fahrwasser der vorbeugenden Maßnahmen – mit all ihren Untiefen. Eine davon ist, dass Präventologie „systematisch die Fähigkeit zur Einfühlung und zum Begreifen der Untersuchungsgegenstände stört“ (Matza 1973: 21-49 [22]). Das Sicherheitsdenken verschüttet die Wege zum verstehenden Erklären.

Inzwischen floriert ein großer Markt vorbeugender Maßnahmen (primäre, sekundäre usw.), welche die Ausgangsidee breit entfaltet haben und kriminalsoziologische Kompetenz binden. Der Präventionsgedanke entstammt dem klassischen Entscheidungsprogramm im Strafprozess: Speziell der Verurteilte soll von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden, generell sollen potenzielle Täter abgeschreckt und die Allgemeinheit in ihrem Rechtsbewusstsein gestärkt werden. Das war in einem anderen Jahrhundert hilfreich, um die Strafzumessung vom Talionsprinzip zu befreien und unter rationale Kriterien zu ziehen. Heute hingegen wächst es sich eher zu einem kriminalpolitischen Moloch aus (zur Kritik an Prävention als

Zielbestimmung in der Strafjustiz vgl. P.-A. Albrecht 1988). Am Horizont erscheint die unsoziologische Utopie, ja das verlogene Versprechen einer kriminalitätsfreien Gesellschaft.

Prävention mündet meist in Maßnahmen, die sich in einer Summe von Einzelfällen bewähren müssen. Jeder Rückfall, ja jede Tat ist eine gescheiterte Prävention. Die Sozialwissenschaften können hier kaum einen Beitrag leisten, der sich in der kleinen Münze vermiedener Straftaten auszahlt. Bei einer derartigen Aufgabenstellung geraten sie tatsächlich alsbald vor eine hochgemauerte Grenze. Nur Sozialarbeit und -pädagogik können weiter mittun, ohne allerdings dabei eine i.e.S. sozialwissenschaftliche Expertise einzubringen.

Die präventive Orientierung verlangt einen soziologiefernen Blick auf den oder die Täter.² Denn die Vergehen und Verbrechen eines bestimmten Individuums werden nicht ‚gesellschaftlich erzeugt‘ – eine solch pauschale Aussage über ein singuläres Phänomen wäre ein Soziologismus, aber keine Soziologie. Richtigerweise ist nur ‚Kriminalität‘ – auch in ihrer jeweiligen Komposition – von soziologischen Theorien zu erfassen (wenn überhaupt). Die Sozialwissenschaften sind kriminologisch für die kollektiven Verbrechensphänomene zuständig; für eine Individualkriminologie wende man sich an die klinische Psychologie, Medizin usw.

Praxisdruck

Zuvor wurde die Praxistauglichkeit vermisst (oben 1); hier nun wird eine Praxisfixierung angekreidet. Dazwischen besteht nur scheinbar ein Widerspruch. Denn Praxisbezug ist kein Qualitätsmaß einer Theorie, wohingegen der Verwendungsdrang das Denken durchaus behindern kann.

Das sichtbare Ansteigen von Verbrechenzahlen hatte die US-amerikanische Soziologie um 1900 veranlasst, sich dem Thema Kriminalität zuzuwenden; psychologische und biologische Erklärungsansätze wurden daraufhin zurückgedrängt (Lamnek 1996: 94). Das war einmal eine Erfolgsgeschichte, theoretisch wie politisch-praktisch; Kriminalsoziologie war ein Kassenschlager. Als die Zahlen aber immer weiter anstiegen, wurde sie zum Kassengift. Der alte Erfolg wird sich nicht wieder einstellen, auch wenn der Kontrollbetrieb nach wie vor nach Rezepturen giert.

Dass die Soziologie in so vielen Kriminalitätserklärungen versagt, verschuldet sich voreiligen Versuchen, sie praxisrelevant zu machen. Beispielsweise wurde das für die eingesetzte Theorie enttäuschende Resultat

2 Die Blickverkürzung, wie sie vom Präventionsdenken ausgeht, tritt nicht ein, wenn die sozialstrukturelle Ebene gemeint ist. „Strukturelle Prävention setzt nicht beim Verhalten des Einzelnen an, sondern bei den Verhältnissen, unter denen er lebt“ (Hutter/Koch-Burghardt/Lautmann 2000: 152). Dies gilt für *public health* ebenso wie für die Kriminologie.

bei Weyers (2005: 17) offenbar dadurch herbeigeführt, dass die Studie eine sozialpädagogische Absicht verfolgte – Demokratie- und Konformitätserziehung im Jugendknast –, was zwar loblich, aber grundlagenerkenntnisfeindlich ist. – Zu einer durchwegs negativen Bilanz, was Prognose- und Praxistauglichkeit der gängigen kriminalsoziologischen Ansätze anlangt, kam Lamnek bereits 1979 (262-272). Doch wird der Ziegenbock weiterhin zu melken versucht ...

Fixierung auf den Einzelfall

Die Soziologie kann daher wenig dazu sagen, was die Öffentlichkeit am heftigsten interessiert und von den Medien am intensivsten recherchiert wird: zum großen und befremdlichen Verbrechen. Die Soziologie kann nicht einen *A. Hitler* erklären, wohl aber seinen Erfolg bei der Bevölkerung. Die Soziologie kann nicht *Jürgen Bartsch* erklären, wohl aber die Umstände seines familialen Aufwachsens und seines frühen Todes auf einem medizinischen Operationstisch. Die Soziologie kann nicht den Ladendiebstahl von N.N. am so-und-so-vielsten in so-und-so erklären, wohl aber die Zunahme des Ladendiebstahls seit den 1960er Jahren und die Konjunkturen der Entdeckung und Verfolgung.

Die Soziologie verlässt „eine nur am Individuellen orientierte Erklärungsebene“, wie Lamnek mit M. Weber und Durkheim das Selbstverständnis des Faches zutreffend charakterisiert. Nur als Postulat formuliert er aber die Konsequenz: Für alle Erscheinungsformen von Devianz „werden daher feststellbare Regelmäßigkeiten gelten“ (1997: 73). Eine typisierende Betrachtung des kriminellen Geschehens ist damit vorgezeichnet. Einzelfälle kommen vor unser Auge, nicht um sie zu ‚lösen‘ (so aber im Plädoyer von Michael Bock [2000: 265-319] für das MIVEA-Verfahren), sondern aus methodologischen Gründen (von der *case study* bis zur objektiven Hermeneutik), um generelle Einsichten zu gewinnen. Selbstverständlich zielt auch das *mikrosoziologische* Vorgehen nicht auf den Einzelfall als solchen, sondern knüpft bei ihm an, um über ihn hinauszugelangen.

Werte

Die neuerliche Betonung von Werten und Religion in der Kriminalitätserklärung (vor allem bei Hermann 2003) erlöst uns nicht aus der Überrationalisierung. Denn die irrationalen Elemente werden dabei in das Handlungsmodell so eingebaut, als seien sie kalkulierbare Wirkgrößen (so bei M. Weber und T. Parsons oder radikalisiert im R.C.-Ansatz). Sogar der zeitgenössische Soziologe mit dem umfassendsten, vielleicht besten Theorieüberblick, Hans Joas, will die Aufgabe der Kriminalsoziologie auf das Wertkonzept zuschneiden: Hier würden (jedenfalls in Parsonsscher Tradition) diejenigen „Umstände erforscht, die dazu führen, dass die Internalisierung von Werten bei manchen Personen *eben nicht* klappt, oder wie es kommt, dass die Institutionalisierung von Werten in bestimmten gesellschaftlichen

Bereichen ungenügend ist und dann als Reaktion darauf abweichendes, d.i.: nicht normengerechtes Verhalten erfolgt“ (Joas/Knöbl 2004: 106).

Der wertbezogene Erklärungsansatz bezieht seine Anfangsplausibilität daraus, dass Kriminalität schon begrifflich gegen Werte, jedenfalls gegen legale und legitime Normen verstößt: Wer klaut, verletzt den Wert ‚Privateigentum‘; wer betrügt, den Wert ‚Wahrhaftigkeit‘; wer tötet, den Wert ‚Menschenleben‘ usw. Die empirischen Bestätigungen solcher Hypothesen laufen auf drei Ebenen: die Anerkennung des abstrakten Wertes – der eigene am Wert orientierte Lebensstil – die Bereitschaft, gegen eine auf den Wert bezogene Norm zu verstoßen. Das letztgenannte Modell erwies sich in der Befragung als am ehesten erklärungskräftig (vgl. Hermann 2003: 194 und öfter), nähert sich aber einer Tautologie (nämlich der zwischen Bereitschaft und Tun).

Auch der gegenwärtig so attraktive *Rational-choice*-Ansatz ist dem Wertekonzept zentral verpflichtet (aber nicht mit ihm identisch), nämlich bei der Bestimmung der Nützlichkeit der abzuwägenden Handlungsalternativen (‚Wert-Erwartungs-Ansatz‘). Hier nähert man sich ebenfalls dem Charakter einer Tautologie, weil so viele andere Gesichtspunkte der Situation und des Kontextes unbeachtet bleiben.

Das Konzept der Wertakzeptanzen versippt sich mit dem der Subkulturen. Damit gesellt es sich zu dem bislang einflussreichsten kriminalsoziologischen Erklärungsansatz. Aus der Wertdifferenz zwischen Haupt- und Randkulturen erwächst danach der Großteil der Verbrechen.

Zu den hier angeführten Diagnosen sei abschließend bemerkt, dass Verschiedenes davon bekannt vorkommen möchte. Vor einem Menschenleben schon hat David Matza am kriminologischen Denken kritisiert, dass es sich auf die Erklärung von verbrecherischem Verhalten reduziere, dass es menschliches Verhalten als vollständig determiniert ansehe, dass es einen fundamentalen Unterschied zwischen Devianten und Konformen mache (vgl. Matza 1973). Statt auf die besondere Innenwelt von Tätern müssen wir uns sozialwissenschaftlich auf die Situation und den Kontext der Taten konzentrieren.

3. Auswege, neue Wege

Neu waren mir anfangs die folgenden Ideen erschienen, bis ich dann in die Bücher schaute ... Die überreiche Theorietradition der Sozialwissenschaften allein lässt schon an der Begrenztheitstheese zweifeln. Was hier folgt sind also *erneute* Vorschläge.

Das Verbrechen ist ein soziales, kein kriminelles Ereignis

Um soziologisch analysefähig zu werden, müssen wir – wie stets – die normative Vorgabe zurücksetzen. Dann gehen wir Diebstahl, Einbruch,

Verleumdung, Verrat, Totschlag usw. *vorstrafrechtlich*, also präkriminalologisch an. Wir untersuchen diese kontingenten Handlungsweisen aus sich selbst heraus: Wie sie von den Akteuren hervorgebracht und von deren Umfeld aufgenommen werden. Gesellschaftlich geantwortet wird mit Strafdefinitionen und Sanktionspraktiken. Danach zeigt sich sofort, dass jenes uns beschäftigende Handeln soziologisch nicht restlos als Normverstoß und ‚Kriminalität‘ zu würdigen ist, sondern eine viel weitergehende Bedeutung und Verwurzelung besitzt. Diese Bezüge aufzuweisen sichert dem soziologischen Blick eigenständige Einsichten, welche die Kriminologie befruchten.

Für *Georg Simmel* fangen Moral und Recht nicht das ganze Individuum ein, sondern stehen „uns als eine ideelle Objektivität gegenüber, als eine Norm, die uns rein seelisch und doch als etwas Überpersönliches bindet: denn die Zwangsmacht des Rechts (ich spreche hier wesentlich vom Gebiet des Strafrechts) geht durchaus nicht dahin, dass wir irgend etwas tun oder unterlassen müssen; das Recht kann uns nur zwingen, die Strafe für das Nicht-Tun oder Nicht-Unterlassen zu dulden, aber diese Willensinhalte selbst uns zu oktroyieren, hat es keine physische Macht“ (Simmel 1908/1992: 599).

Wenn der soziologisch zu interpretierende Akteur weder als ‚Rollenmarionette‘ noch als ‚Reaktionsdepp‘ zu fassen ist (darüber diskutierte die Labeling-Theorie in den 1970ern), dann müssen wir ihm seine Autonomie belassen. Normkonformes wie -abweichendes Handeln bleiben immer mögliche und immer auftretende Alternativen. Simmel spricht vom „Kampfcharakter, den die unmittelbare Erfahrung an dem Leben des Individuums erkennen lässt“, zu beobachten als erobern, verteidigen, gegen Versuchungen fest bleiben, das fortwährend verlorene Gleichgewicht wiedergewinnen – all dies mache das Kämpferische aus (vgl. 1908/1992: 556). Hierzu zählen auch die Grenzüberschreitungen und Aggressionen, die wir als Kriminalität begreifen. Verstöße gegen die normative Ordnung, Sanktionen gegen die Übertretungen kennzeichnen diese Auseinandersetzungen. Es ist „die ganze Labilität des Lebens, die Unaufhörlichkeit von Defensive und Offensive“ (ebd.), welche den Kontext konformen wie abweichenden Handelns ausmachen.

Handlungsmodell

Das kriminelle Vorkommnis wird in der soziologischen Tradition (Weber, Parsons, neuere Utilitaristen) als *individueller Handlungsakt* betrachtet; alles Augenmerk gilt dem einzelnen Täter (oder – vice versa – dem einzelnen Opfer). Von hier ausgehend wurde fast alle sozialwissenschaftliche Kriminologie entwickelt. Die theoretische Alternative wäre, unsere Analyse von Anfang an auf *Interaktion* zu gründen. Daraus ergäbe sich vermutlich eine völlig andere Kriminologie als die geläufige. Die Handlungen der Anderen sind immer schon mit dem Handeln des kriminellen Ego verwoben. Ob dergestalt veränderte Denkansätze aus den bisherigen Begrenztheiten sozialwissenschaftlicher Kriminalitätsanalyse wirklich herausführen, ist nicht vorab auszumachen. Fürs Erste befreien sie nur vom hyperrationalistischen

Blick. Es sind nicht festliegende Präferenzen, Normakzeptanzen und Wissensbestände, die das Handeln bestimmen, sondern die wechselnde Handlungsgestaltung bei unklaren Präferenzen, gleitenden Normakzeptanzen und lückenhaftem Wissen. „Handeln ist zumeist nicht determiniert, sondern kontingent“ (Joas/Knöbl 2004: 200). Dieser Anfangsgedanke bietet sich zumal für das Studium der Kriminalität an. Denn sie eignet sich, wie man weiter sagen könnte, gerade deswegen, „weil das Handeln nicht wirklich geradlinig verläuft“ (ebd.).

Kriminelles Handeln ist nicht prognostizierbar, sondern serendipitär

Fehlgeschlagen sind (bislang) alle Versuche, Konformität bzw. Devianz logisch-empirisch aus den Umständen einer *individuellen* Existenz herzuleiten. Die besten Lebensverhältnisse schützen nicht absolut, und die schlechtesten zwingen nicht zum Kriminellwerden. Die weiße Weste, das Verbrechersein – sie ergeben sich überraschend erst am Einzelfall. ‚Bei diesen Verhältnissen kein Wunder, dass er zum Verbrecher wurde‘ ist keine ernsthafte Retrodiktion, sondern der selbstgefällige Kommentar aufgrund vager Klischees. Die Wissenschaftsforschung nennt ein ungeahntes Entdecken ‚Serendipität‘ (Merton 1995: 101-104). Die Neuigkeit kommt daher wie ein eher zufälliges Nebenprodukt in einem umfassenderen Handlungszusammenhang. Nun lassen sich gewiss soziale Strukturen ausmachen, in denen Innovation, Kriminalität oder Konformität wahrscheinlicher auftreten, als es der Zufall hätte erwarten lassen. Doch *vorherzusagen* sind sie damit längst nicht.

Das Muster der Serendipität bezieht sich auf *individuelle* Taten bzw. TäterInnen. Für *Kollektive* hingegen können Häufigkeitsverteilungen und soziale Entstehungsgründe durchaus expliziert werden, wie das beispielsweise in Mertons Anomietheorie geschieht, die eine lebhaftere soziologische Forschungsaktivität beflügelt hat (Merton 1995: 169-173; resümiert bei G. Albrecht 1997). Die Anomietheorie auf individuelles Handeln anzuwenden verfällt allerdings in den Irrtum eines individualistischen Fehlschlusses.

Das Überraschungsmoment ist schon deswegen zu betonen, weil das Merkmal ‚kriminell‘ nach behördlicher Aktenlage bestimmt wird. Zwar lehren alle Strafwissenschaften einmütig, dass zwischen registrierter und tatsächlicher Kriminalität zu trennen sei; aber die Diskurspraxis setzt unverdrossen beide gleich. So wird die große Ungewissheit über die Konformitäts-Devianz-Bilanz einer Person gelöscht, und zwar auf eine schlichte und höchst anfechtbare Weise. Der Rätselbegriff vom ‚Dunkelfeld‘ – der qua Definition auf eine unerkennbare Realität bezogen ist – tut ein Weiteres, den Anschein eines Geklärtseins zu verbreiten. Wenn sozialwissenschaftliche Kriminalitätsforschung etwas leisten will, muss sie diesen Unsinn beenden. Sonst wird sie nie den Ruch abschütteln, hier an ihre Grenzen zu stoßen.

Kriminalität als Ausdruck

Wenn man in der Analyse sozialen Geschehens an eine Grenze gelangt, müssen die verschwiegenen Grundannahmen ans Licht geholt werden. In der Metasozioologie nimmt die cartesianische Zweiteilung in Geist vs. Materie einen gewichtigen Platz ein; sie hat die meisten Denker auf den Weg des Rationalismus gelockt, während der andere Weg zur Analyse Körper/Emotion verschlossen blieb. Dem Phänomen Verbrechen & Strafe kommt man auf dem zweiten Weg näher (vgl. dazu bereits das Themenheft KrimJ 3/2003). Beginnen lässt sich mit einer Theorie des *Ausdrucks*.

Die gebräuchlichen Kriminalitätsbegriffe erfassen die zu untersuchenden Vorgänge mit den Vorschriften und vor allem in der Nomenklatur des Strafgesetzes. Solchermaßen versprachlicht werden die rechtswidrigen Taten in eine Analyseebene geschoben, die einige – vielleicht entscheidende – Merkmale ausblendet. Was kriminologisch ‚der Fall‘ ist, leitet sich in den Statistiken und Lehrbüchern von den Paragraphen des StGB her. Etwas feiner gesagt: Der kriminalwissenschaftlich interessierende Inhalt einer Tat wird vom verletzten Rechtsgut her bestimmt. Unser Untersuchungsgegenstand ist nach den Erfordernissen und Routinen der Strafverfolgungsbehörden und Juristenprofession gebildet.

In dieser Abstraktionsform erscheinen die Taten als Ausführung eines gedanklich-sprachlich formulierten Plans (Sachverhalt – Rechtfertigungsgründe – Verantwortlichkeit), m.a.W. als kognitive Angelegenheit. Die emotive Seite wird als ‚subjektiver Tatbestand‘ kognitiviert bzw. der Kriminalpsychologie zugewiesen. Die korporale Seite wird von der Kriminalistik und Gerichtsmedizin bearbeitet. Die sozialwissenschaftliche Kriminologie interessiert sich kaum für die Anteile von Körper und Gefühl im Tatgeschehen.

Nun werden die meisten Delikte nicht im Medium der Wörter und Sprechakte begangen, sondern durch körperliche Bewegungen und Manipulationen. Überaus oft geht es (auch) um etwas anderes als die (illegale) Verwirklichung (an sich) vernünftiger Ziele. Worin besteht dieses Andere? Um ‚Kriminalität‘ zu verstehen und zu erklären, müssten wir erst einmal hinter die geläufigen Verkürzungen zurück. Nicht die *lingua poenalis* erfasst unseren Gegenstand angemessen, sondern nur eine sozialwissenschaftliche (vermutlich dann vorjuristische) Begrifflichkeit vermöchte das.

Der *menschliche Ausdruck*, vor allem nichtsprachlicher Art, ist ein bereits älteres Themendesiderat in der Soziologie. Das Fach insgesamt hat dem nie nachkommen wollen (hier zeigt sich tatsächlich eine selbstgezogene Grenze).

Nur an den Rändern tauchte die Dimension auf. Unter Parsons' Systemfunktionen gibt es als Gegensatz zur ‚instrumentellen (zweckrationalen) Orientierung‘ die ‚expressiv-konsumatorische (sozio-emotionale) Orientierung‘, mit der ein Handlungsziel um seiner selbst willen angestrebt und in

der Gegenwart realisiert wird (vgl. dazu Münch 1982: 83). Die Befassung damit beschränkte sich auf die hochabstrakte Theoriearchitektur, als eine Randvariable in der Handlungsmatrix.

So blieb das Problem der Anthropologie überlassen. Mit Begriffen wie ‚nonverbales Handeln‘ hat man eine Residualkategorie eröffnet, gewissermaßen als eine untere Schublade im Schreibtisch.

Helmuth Plessner, von dessen gesammelten Schriften ein Band ‚Ausdruck und menschliche Natur‘ betitelt ist, hat sich mit Mimik, Lächeln, Lachen und Weinen beschäftigt. Zu Beginn seiner großen Abhandlung zum mimischen Ausdruck (1925) fragt Plessner: „Gibt es beim Menschen ein Benehmen, das bei völliger Ausschließung seiner rationalen Sphäre an *rein sinnlichen* Daten sich entfaltet ...?“ (1925/1982: 74). Er legt die Schwierigkeiten dar, „die Ausdrucksbewegung im Unterschied zu anderen Bewegungstypen zu definieren“ (1982: 77).

Plessner hält Ausdrucksbewegung und Handlung für wesensverschieden; die eine ist eine unmittelbare Lebensäußerung, die andere nur eine vermittelte und indirekte. Daher kann die Ausdrucksbewegung nicht aus Handlungen und Zwecksetzungen hergeleitet werden. Leider werde sie aber meist als Zutat aus biologischer oder psychologischer Mechanik erklärt (vgl. 1982: 94). Ausdrucksbewegungen lassen sich nicht als Handlungen zum Zwecke der Verständigung oder Signalisierung auffassen. Sie sind auch kein ‚Gleichnis der Handlung‘, wie L. Klages angenommen hatte, sowie keine ‚Ersatzhandlung‘ (Plessner 1941/1982: 265).

Mit diesen Charakterisierungen lässt sich m.E. der Kontrast aufhellen, der zwischen einerseits der Straftat und andererseits einem rational/zielbezogenen Handeln (M. Weber) bzw. der Funktionsbezogenheit (Parsons) besteht. „Beim Ausdruck fragt man sich: was kann das sein, bei der Handlung: wo führt das hin? Im Ausdrucksbild erscheint der Sinn, und das Phänomen, die Gestalt wird selbst transparent, indem wir ihn verstehen“ (Plessner 1925/1982: 91).

Der Übergriff in die fremde Rechtssphäre mag als *Handeln* seinen Sinn aus einer Zwecksetzung beziehen. Daneben findet er seinen Sinn als *Expression* von Befindlichkeiten des Akteurs. Der Übergriff beispielsweise mag ausdrücken: Zorn, Wut, Hass, Rachsucht, Trotz, Gereiztsein, Verachtung, Übermut, Angeberei, Überlegenheit u.v.a. Vor allem die rätselhaften ‚Akte sinnloser Gewalt‘ könnten so besser interpretiert werden. Der *Habitus* eines Geschlechts, eines Lebensalters, eines Milieus, einer Subkultur kann in der Tat zum Ausdruck gelangen. Die häufig zu beobachtende und theoretisch irritierende *Nachahmungstat* könnte mit der theoretischen Figur der Ausdrucksbewegung verstanden werden (vgl. Plessner 1948/1982: 389-398).

Mit einer etwas anderen Begrifflichkeit schildert John Dewey – für die künstlerische Produktion, für kindliche Entäußerungen, für das Spielen,

Singen, Tanzen u.a. – den Übergang von einer Handlung zum expressiven Akt (1934/1980: 75). Die pragmatistische Perspektive rückt die Täter-Opfer-Interaktion in neues Licht. Mit dem einfachen Gegensatz aktiv-passiv kommt man diesem Verhältnis nicht bei. Der Adressat (das Opfer) eines kriminellen Akts kann diesen auf sehr unterschiedliche Weise erfahren. Wenn der Adressat die bössartige Kommunikation nicht rezipiert – so manche Vermeidungsgründe lassen sich denken –, wird er kaum als Opfer gelten können. Vermutlich hat das Rückwirkungen auf die Würdigung der Täterposition oder des Tatumwerts.

Fortgang der ‚Aufklärung‘

Wie weit der Hyperrationalismus die Kriminologie von der Verbrechensrealität entfernt hat, zeigt sich in einem Vexierbild: an der schieren Existenz der Schriften des Marquis de Sade sowie am Erschrecken, auf das sie allenthalben treffen. Sade – der den Großteil seines Lebens hinter Gittern, noch dazu in Isolation, verbringen musste – fordert zunächst die Abschaffung der Todesstrafe, darüber hinaus die Entkriminalisierung der allermeisten Verbrechen, von Verleumdung, Diebstahl, Unsittlichkeit bis zum Mord. Sade begründet das mit den Verhältnissen in der neuen Gesellschaft und vor allem mit der absoluten Freiheit der Bürger (1795/1980: 166-203). Das Vehikel dafür sei die abstoßende Vielfalt des Lasters. „Sie soll dem Diskurs eine Dimension der Wirklichkeit eröffnen, die die Philosophie bislang mit einem schamhaften Begriff verdeckt hatte“ (Jallon 1999: 39).

Die Republik findet ihre Daseinsberechtigung im Verbrechen? Albert Camus und Peter Weiss haben den philosophischen Charakter des Gedankens verstanden, so dass er seine politische Monstrosität verlor. In unserer Kriminologie aber kann er nicht einmal erwogen werden.³ Dabei verbleibt Sade innerhalb einer rationalistischen Analyse, wenn er sich in die Figur des Libertins hineinräumt und von hier aus sein Gesellschaftsmodell entwirft. Die (wertrationale) Orientierung an der Triebfreiheit bezeichnet nur den gegenüber liegenden Pol der (zweckrationalen) Orientierung an der Ordnung. Diese Facette gehört zur ‚Dialektik der Aufklärung‘; denn „daß Sade es nicht den Gegnern überließ, die Aufklärung sich über sich selbst entsetzen zu lassen, macht sein Werk zu einem Hebel ihrer Rettung“ (Horkheimer/Adorno 1947: 126).

In der angloamerikanischen Kriminalsoziologie verdichten sich die hier angedeuteten Gedanken neuerdings zu der Strömung einer *cultural criminology* (neuere Publikationen von Jeff Ferrell, Mike Presdee, Keith Hayward; vgl. dazu Young 2003: 390 f.). Die herkömmlichen Theorien, wonach sach-

³ Der Artikel von Bohn zur kriminologischen Gewaltforschung in dieser Zeitschrift (2001) hat keine Antworten aus der Leserschaft hervorgelockt vermocht, obwohl die Redaktion dazu nachdrücklich eingeladen hatte. Kriminologische Phantasie steckt in Fesseln – auf allzu naheliegende Weise.

lich-nüchterne Erwägungen, instrumentelles Vorgehen und Gelegenheitsstrukturen eine Tat grundieren, bleiben nur für einen Teil der Kriminalität in Kraft. Unabsehbar viele Taten, darunter die in der öffentlichen Meinung meistbeachteten wie Serienmord, Vandalismus, Gewalt und sexuelle Miss-handlung, lassen sich kaum durch Zweckrationalität erklären; vielmehr scheine hier Expressivität am Werke zu sein.

Die meisten Verbrechen verfolgen *auch* Zwecke und werden nicht ungeachtet der Kontrollorgane begangen. Nur: wenn die kriminologische Analyse vor allem dies aufdeckt und für ‚die‘ Erklärung ausgibt, haftet sie am Vordergrund und blendet einen wesentlichen Teil der handlungstragenden Dynamik aus. Für Fälle des Straßenraubs beispielsweise zeigen das empirisch de Haan und Vos (2003); neben dem nützlichen Ertrag solcher Taten (Geld zu erlangen) entdecken sie weitere Handlungsdimensionen: Impulsivität, moralische Ambivalenz und Expressivität (zu dieser vgl. insb. 2003: 46-49). Die theoretische Differenz liegt nicht darin, dass die Situationsdefinitionen der Akteure hinzugezogen werden – das geschieht in allen derartigen Ansätzen. Das Defizit besteht vielmehr in der willkürlichen Reduktion auf die zweckrationale, idealiter gar ökonomische Handlungsleitung. Hier droht ein „Pseudo-Rationalismus“ (Karstedt/Greve 1996: 188).

Schluss! In welche Grenzen sehen sich Sozialwissenschaften angesichts des Phänomens Kriminalität verwiesen? Grenzen setzen sich Wissenschaften selbst, nicht ihr Gegenstand tut es. Für die Soziologie steht fest, dass sie mit einem Omnipotenzanspruch scheitern müsste. Nicht einmal als dienstfertige Magd für kontrollausübende Institutionen eignet sie sich. Sie operiert ja selber an den Grenzen der Gedankenfabrikation. Sie ‚beobachtet‘ die Herstellung von Ordnung, und sie insistiert auf deren Scheitern.

Literatur

- Albrecht, Günter (1997): Anomie oder Hysterie – oder beides? in: Heitmeyer, Wilhelm (Hg.): Was treibt die Gesellschaft auseinander? Frankfurt a.M., 506-554.
- Albrecht, Peter-Alexis (1988): Prävention als problematische Zielbestimmung im Kriminaljustizsystem, in: Deichsel, Wolfgang et al. (Hg.): Kriminalität, Kriminologie und Herrschaft, Pfaffenweiler, 29-60.
- Bock, Michael (2000): Kriminologie, 2. Aufl., München.
- Bohn, Olaf (2001): Die Gesellschaft der Freunde des Verbrechens, in: Kriminologisches Journal 33, 243-265.
- Castoriadis, Cornelius (1984): Gesellschaft als imaginäre Institution, Frankfurt a.M. (Orig. 1975).
- Dewey, John (1980): Kunst als Erfahrung, Frankfurt a.M. (Orig. 1934).
- de Haan, Willem/Vos, Jaco (2003): A Crying Shame: The Over-Rationalized Conception of Man in the Rational Choice Perspective, in: Theoretical Criminology 7, 29-54.
- Haferkamp, Hans (1972): Kriminalität ist normal. Zur gesellschaftlichen Produktion abweichenden Verhaltens, Stuttgart.

- Hermann, Dieter (2003): Werte und Kriminalität, Wiesbaden.
- Horkheimer, Max/Adorno, Theodor (1947): Dialektik der Aufklärung, Amsterdam.
- Hutter, Jörg; Koch-Burghardt, Volker; Lautmann, Rüdiger (2000): Ausgrenzung macht krank, Wiesbaden.
- Joas, Hans/Knöbl, Wolfgang (2004): Sozialtheorie. Frankfurt a.M.
- Jallon, Hugues (1999): D. A. F. Marquis de Sade, Düsseldorf.
- Karstedt, Susanne/Greve, Werner (1995): Die Vernunft des Verbrechens, in: Bussmann, Kai-D./Kreissl, Reinhard (Hg.): Kritische Kriminologie in der Diskussion, Opladen, 171-210.
- KrimJ (2003): Themenheft ‚Körper und Verbrechen‘, in: Kriminologisches Journal 35, 162-233.
- Lamnek, Siegfried (1996): Theorien abweichenden Verhaltens, 6. Aufl., München (Orig. 1979).
- Lamnek, Siegfried (1997): Neue Theorien abweichenden Verhaltens, 2. Aufl., München.
- Luhmann, Niklas (1968): Zweckbegriff und Systemrationalität, Tübingen.
- Matza, David (1973): Abweichendes Verhalten, Heidelberg (Orig. 1964).
- Merton, Robert K. (1995): Soziologische Theorie und soziale Struktur, Berlin (Orig. 1957).
- Münch, Richard (1982): Theorie des Handelns. Frankfurt a.M.
- Peters, Helge (2004): Moralisierung und Entmoralisierung sozialer Kontrolle, in: Althoff, Martina et al. (Hg.): Zwischen Anomie und Inszenierung, Baden-Baden, 153-166.
- Plessner, Helmuth (1982): Ausdruck und menschliche Natur, Gesammelte Schriften Band VII, Frankfurt a.M.
- Sack, Fritz (1968): Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: ders./König, René (Hg.): Kriminologie, Frankfurt a.M., 431-475.
- de Sade, D.A.F (1795/1980): Franzosen, noch eine Anstrengung, wenn ihr Republikaner bleiben wollt, in: de Sade, D.A.F: Schriften aus der Revolutionszeit, Frankfurt a.M., 148-205 (Orig. 1795).
- Simmel, Georg (1908/1992): Soziologie, Gesamtausgabe Bd. 11, Frankfurt a.M.
- Weyers, Stefan (2005): Delinquenz und Moral, in: Kriminologisches Journal 37, 3-22.
- Young, Jock (1999): The Exclusive Society, London.
- Young, Jock (2003): The Sociology of Vindictiveness, in: Theoretical Criminology 7, 389-414.

ISIP: Institut für Sicherheits- und Präventionsforschung, Troplowitzstr. 7, 22529 Hamburg, E-Mail: LautmannHH@aol.com